



Psychotherapeuten
Kammer NRW

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen

Willstätterstr. 10

40549 Düsseldorf

Tel: (0211) 52 28 47 – 0

Fax: (0211) 52 28 47 – 15

info@ptk-nrw.de

www.ptk-nrw.de

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	3
Gegenstand des Gesetzentwurfs	4
Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs für die Psychotherapeutenkammer NRW.....	4
Fazit	9

Sehr geehrte Frau Dr. Holznagel,

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme der Psychotherapeutenkammer NRW zum Entwurf eines Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vorbemerkung

Die Psychotherapeutenkammer NRW vertritt aktuell mehr als 13.000 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychologische Psychotherapeuten (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP)), die in ihrer Tätigkeit immer wieder damit konfrontiert werden, welche gravierenden Auswirkungen die Erfahrung haben kann, von einer Straftat, einem Unfall, einer Naturkatastrophe oder einem anderen die psychische Verarbeitungsfähigkeit überfordernden Ereignis betroffen zu sein. Menschen, die solche Erlebnisse verkraften müssen, fühlen sich oft hilflos ausgeliefert und absolut ohnmächtig. In diesem Sinn Opfer geworden zu sein, hat oft akute, häufiger mittel- und langfristige psychische Störungen und Krankheiten wie z. B. Ängste, depressive Reaktionen bis hin zur Suizidalität oder die Entwicklung von Alkohol- und Medikamentenabusus zur Folge, die dann psychotherapeutische Unterstützung notwendig machen. Der so entstehende Bedarf bzgl. fachlich qualifizierter Hilfsangebote wird nicht gedeckt, häufig sogar übersehen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Psychotherapeutenkammer NRW stets dafür eingesetzt, die professionelle Unterstützungsinfrastruktur der Opferhilfe auszubauen. Die Etablierung des Amtes einer oder eines unabhängigen Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen wurde daher von der Kammer sehr begrüßt. Die Zusammenarbeit mit Frau Aucher-Mainz z. B. in der „Arbeitsgruppe zum Abschlussbericht des Beauftragten der Bundesregierung für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz“ unter Leitung der Abteilung III des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2018/2019 haben wir von Seiten der Psychotherapeutenkammer NRW als Bereicherung erlebt.

Die Psychotherapeutenkammer NRW stimmt daher uneingeschränkt zu, für eine Kontinuität in der Funktion und der Bezeichnung des Amtes zu sorgen und das Aufgabenge-

biet der oder des Opferschutzbeauftragten in NRW auf eine tragfähige gesetzliche Grundlage zu stellen.

Gegenstand des Gesetzentwurfs

Die Ausgestaltung des Amtes der oder des Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen durch eine Allgemeine Verfügung des Justizministeriums aus dem Jahr 2017 wird der Bedeutung der Position nicht mehr gerecht. Mit dem „Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“ soll das Amt gestärkt, der Aufgabenbereich definiert und Rechtsgrundlagen für die mit der Position verbundene Datenverarbeitung geschaffen werden.

Der Gesetzentwurf dient der langfristigen Erhaltung und Aufwertung des Amtes der oder des Opferschutzbeauftragten. Die von Frau Auchter-Mainz und ihrem Team übernommenen Funktionen u. a. als zentrale Anlaufstelle für Betroffene und ihnen nahestehenden Personen, als niedrigschwelliges Beratungs- und Vermittlungsangebot von Hilfen, als Koordinationsstelle der Netzwerkarbeit und als unabhängige und kritische „Wache“ über die Umsetzung der Rechte von Opfern sollen verstetigt werden. Darüber hinaus sollen auch die opferschutzbezogene Informationsvermittlung und Koordinierung in Großeinsatzlagen als Aufgaben der oder des Opferschutzbeauftragten definiert werden. Sie oder er soll nicht nur für Betroffene von Straftaten, sondern für Opfer und ihnen nahestehende Personen allgemein zuständig sein. Die Zusammenarbeit mit Institutionen zum Opferschutz außerhalb von Nordrhein-Westfalen soll ermöglicht werden. Mit dem geplanten Gesetz sollen weiterhin Befugnisse zur Datenverarbeitung und zur Pflicht zur Verschwiegenheit der oder des Opferschutzbeauftragten geregelt werden.

Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs für die Psychotherapeutenkammer NRW

(auf die Stellungnahme zu § 3 Befugnisse zur Datenverarbeitung und Pflicht zur Verschwiegenheit, § 4 Bericht und § 5 Inkrafttreten, Evaluation wird hier verzichtet)

- **§ 1 Aufgabenübertragung, Rechtsstellung**

- zu Absatz 1

Mit dem im vorliegenden Gesetzentwurf formulierten Auftrag, eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Opferschutz zu bestellen, soll die langfristige Etablierung eines zentralen Elements des Opferschutzes in Nordrhein-Westfalen durch Kontinuität in der Funktion und deren Bezeichnung geregelt werden.

Die Psychotherapeutenkammer NRW unterstützt uneingeschränkt, das Amt der oder des Opferschutzbeauftragten als zentrale Anlaufstelle („Single Point of Contact

(SPOC)“) weiter zu entwickeln und zu verstetigen. Es hat sich immer wieder gezeigt, dass den Betroffenen Ansprechpartnerinnen und -partner in der Akutsituation, vor allem aber in den nachfolgenden Phasen der Verarbeitung der Erlebnisse nicht bekannt sind oder fehlen. Das Erleben von Straftaten wie z. B. einer Vergewaltigung, einer Amoklage, einer Geiselnahme oder eines Terroranschlags, von Verkehrsunfällen oder Flugzeugabstürzen, von Bränden oder Naturkatastrophen und ggf. auch von Epidemien bzw. Pandemien kann es notwendig machen, sich an eine kompetente, allgemein bekannte und leicht erreichbare Stelle zu wenden, da die eigenen psychischen Bewältigungsmöglichkeiten überfordert bzw. erschöpft sind. Menschen, die zu Opfern wurden und die dadurch in ihrer psychischen Leistungsfähigkeit geschwächt wurden, benötigen einfache und übersichtliche Abläufe, um Hilfen in Anspruch nehmen zu können.

Wie sich gezeigt hat, ist das Amt der oder des Opferschutzbeauftragten prädestiniert, die mittelbar und unmittelbar von Extremereignissen betroffenen Menschen „aufzufangen“ und ihnen die notwendige Orientierung zu geben.

- zu Absatz 2

Das Amt der oder des Opferschutzbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen soll organisatorisch beim Ministerium für Justiz Nordrhein-Westfalen angesiedelt werden. Die beauftragte Person soll unabhängig sein und keinen Weisungen hinsichtlich der konkreten Aufgabenwahrnehmung unterliegen.

Die Psychotherapeutenkammer NRW sieht es als unumgänglich an, dass die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der oder des Opferschutzbeauftragten gewahrt bleiben, dabei aber ihre oder seine Zuständigkeiten und Einflussmöglichkeiten ausgebaut und eindeutig definiert werden. Es wäre mehr als bedauerlich, wenn die oder der Opferschutzbeauftragte zwischen institutionellen Zuständigkeiten und Doppelstrukturen „zerrieben“ und so in ihren bzw. seinen Wirkungsmöglichkeiten neutralisiert würde. Mit der Stärkung des Amtes sollten daher die notwendigen Entscheidungs- und Delegationsbefugnisse verbunden werden, so dass die beauftragte Person bis auf die kommunale Ebene Einfluss nehmen kann, um Opferrechte durchzusetzen.

Vor diesem Hintergrund hält es die Psychotherapeutenkammer NRW bei der jetzt geplanten langfristigen Etablierung des Amtes der oder des Opferschutzbeauftragten für erforderlich, die Struktur der Zusammenarbeit der am Thema beteiligten Fachkräfte zu überprüfen und auf eine neue Basis zu stellen. Institutionen und Professionen wie z. B. Landesministerien, (Gesundheits)behörden, Feuerwehr, Rettungs-

dienst, Katastrophenschutz, Staatsschutz, Polizei, Justiz, Notfallseelsorge, Traumaambulanzen und auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten tragen zum Opferschutz bei, jeweils aus der mit der Aufgabenübertragung zugewiesenen Sichtweise. Aktuell muss dabei immer wieder die Erfahrung gemacht werden, dass es trotz großem Engagement an der notwendigen Kooperation der im Opferschutz Tätigen mangelt, weil Abläufe von Notfallplänen nicht entwickelt, unklar oder nicht bekannt sind. Ein übergreifendes Gesamtkonzept des Opferschutzes aller daran beteiligten Akteure bei Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnislagen der Betroffenen gibt es bisher nicht. Dies gilt von der Versorgung des „Einzelfalls“ z. B. eines misshandelten Kindes bis zu Einsätzen bei Großschadenslagen wie z. B. bei der Flutkatastrophe vom Juli 2021 in großen Regionen von Nordrhein-Westfalen.

- **§ 2 Aufgaben**

- zu Absatz 1

Der Entwurf des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz sieht vor, dass sich sämtliche Opfer und die ihnen nahestehenden Personen unmittelbar an das Amt der oder des Opferschutzbeauftragten wenden können. Die Psychotherapeutenkammer NRW teilt diesen Ansatz, da das Spektrum der Ereignisse, die Menschen zu Opfern machen können, sehr breit ist und z. B. nicht notwendigerweise vorausgesetzt werden kann, dass nur unmittelbar Betroffene Unterstützungsangebote benötigen.

- zu Absatz 2

Bei Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes ist vorgesehen, dass ggf. die Zusammenarbeit mit Institutionen außerhalb von Nordrhein-Westfalen zum Aufgabenbereich der oder des Opferschutzbeauftragten gehört. Dies wird von der Psychotherapeutenkammer NRW begrüßt. Viele Schadenslagen wirken sich überregional aus, eine enge Vernetzung der Unterstützungsinfrastrukturen ggf. auch aus anderen Bundesländern ist dann unumgänglich.

Ansonsten orientiert sich der Gesetzentwurf an der bewährten Aufgabenzuweisung durch die Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz vom 15. November 2017, ergänzt durch die Koordinierungs- und Schnittstellenfunktionen der oder des Opferschutzbeauftragten in Terror- und Großeinsatzlagen.

Die Förderung der Kooperation von Opferhilfeeinrichtungen und die Netzwerkarbeit sollen in der Aufgabenbeschreibung der oder des Opferschutzbeauftragten enthalten bleiben. Diese Aufträge und ihre bzw. seine Lotsenfunktion, um Opfer und ihnen nahestehende Personen über psychosoziale, finanzielle und sonstige Hilfsmöglichkeiten

ten zu informieren, sollen nun gesetzlich geregelt werden. Damit werden wesentliche Forderungen der Psychotherapeutenkammer NRW zur Verbesserung der Versorgung von psychisch belasteten Menschen in Notsituationen aufgegriffen. Betroffene können von der Komplexität des Hilfesystems überfordert sein und benötigen dann Orientierung bei der Suche nach der individuell passenden Unterstützung. Die Angebote müssen bekannt gemacht, ggf. auch gebündelt werden. Die Psychotherapeutenkammer NRW begrüßt, dass diese wichtigen Elemente des Opferschutzes gesetzlich verankert werden sollen.

o zu Absatz 3

Durch Umsetzung des geplanten Gesetzes soll die oder der Opferschutzbeauftragte bei Terroranschlägen oder Großeinsatzlagen bei der Koordinierung opferschutzbezogener Maßnahmen mitwirken. Dies soll u. a. die Unterstützung bei der Vermittlung der Betroffenen in mittel- und langfristige Hilfsangebote im Anschluss an die psychosoziale Akuthilfe umfassen.

Die Versorgung psychisch belasteter Menschen in Notsituationen gliedert sich in die sogenannte Akuthilfe (erste Linie der Versorgung), in mittel- und längerfristige Hilfen (zweite Linie der Versorgung) und in heilkundliche Maßnahmen zur Feststellung, Linderung und Behandlung von psychischen Störungen mit Krankheitswert (dritte Linie der Versorgung). Die psychotherapeutische Unterstützung innerhalb der drei Versorgungsbereiche ist oft organisatorisch herausfordernd. Immer wieder zeigen sich jedoch auch große Hemmnisse bei den Übergängen von der einen zur nächsten Linie der Versorgung, z. B. aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten hinsichtlich der Finanzierung. Aus Sicht der Psychotherapeutenkammer NRW ist es von großer Bedeutung, dass Regelungen geschaffen werden, um diese Hürden abzubauen.

Die Akuthilfe ist als Teil der Daseinsvorsorge den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zugewiesen. Obwohl keine Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte besteht, die Akuthilfe zu institutionalisieren, sind erfahrungsgemäß während oder kurz nach dem psychisch überfordernden Ereignis meist ausreichend viele und qualifizierte Hilfskräfte zur Stelle. Betroffene, die mit einer unmittelbaren psychischen Dekompensation z. B. mit starkem Zittern und Weinen, oder auch mit Teilnahmslosigkeit und Starre reagieren, können in der Regel von den aufsuchenden Unterstützungsangeboten (erste Linie der Versorgung) profitieren. Dabei wäre begrüßenswert, wenn ein flächendeckendes Netz der Akuthilfe mit festen Ansprechstellen aufgebaut würde und wenn die Betroffenen auch über die Akutversorgung hinaus im Fokus blieben.

Nach Beendigung der Hilfen vor Ort bleiben die Betroffenen derzeit allerdings häufig sich selbst überlassen. Die Auswirkungen der psychischen Überforderung werden oft erst mit einer gewissen Verzögerung sichtbar. In akuten Belastungssituationen „funktionieren“ die Betroffenen. Sie erleben sich selbst oft nicht als psychisch besonders belastet und wirken oft nicht hilfsbedürftig. Diese Normalitätsfassade ist jedoch brüchig. Sie kann später ohne Anlass oder durch scheinbar belanglose Ereignisse wie z. B. bestimmte Geräusche oder Gerüche, aber auch Ereignisse wie Feier- oder Gedenktage zum Einbruch kommen. Diese psychischen Zusammenbrüche gehen ggf. mit einer erhöhten Suizidalität einher. Nicht selten kommt es auch zu langfristig „stillen“ Verläufen mit chronischer psychischer Belastung und viel persönlichem Leid. Bei diesen Menschen besteht häufig professioneller (psychotherapeutischer) Hilfebedarf, um eine Chronifizierung und die Ausbildung einer psychischen Krankheit i. e. S. zu verhindern (zweite Linie der Versorgung). Abhängig von der Art, der Dauer und der Ausprägung der Symptome muss unter Umständen aber auch eine psychotherapeutische Behandlung erfolgen (dritte Linie der Versorgung). Die Komplexität der psychotherapeutischen Angebote (z. B. die Differenzierung in psychotherapeutische Sprechstunden, Akut- und Richtlinien-therapie, die Unterschiede der verschiedenen Psychotherapie-Verfahren oder Probleme bei der Kostenerstattung gemäß § 13 Absatz 3 SGB V) und die langen Wartezeiten auf eine Richtlinien-therapie erschweren allerdings häufig den Zugang zur Behandlung. Vielen psychisch belasteten Menschen fehlt die Kraft, um sich erfolgreich um ambulante oder stationäre Psychotherapie bemühen zu können und sie finden dazu bisher keine Unterstützung. Der Zugang zu den Versorgungsangeboten ist kompliziert und intransparent.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird die Schnittstellenproblematik zwischen den Linien der Versorgung beschrieben. Diese hat einen besonderen Koordinierungs- und Beratungsbedarf zur Folge, der von der oder dem Opferschutzbeauftragten geleistet werden soll. Die Psychotherapeutenkammer NRW begrüßt, dass die Übergänge zwischen der Akut- und der mittel- bzw. langfristigen Hilfe bei Großeinsatzlagen verbessert werden sollen.

Dabei wird im Gesetzentwurf hervorgehoben, dass die bestehenden Zuständigkeiten in den Bereichen der Einsatzleitung und des Opferschutzes unberührt bleiben und keine Doppelstrukturen geschaffen werden sollen. Es stellt sich allerdings die Frage, wie dies in konkreten Fällen gewährleistet werden kann. Das bestehende Hilfesystem in Großeinsatzlagen ist ausgesprochen komplex und Zuständigkeiten der Beteiligten sind z. T. ungeklärt. Vor allem bei Katastrophen mit überregionalen Auswirkungen kommt es beispielsweise nicht selten zu „Kompetenzgerangel“ zwischen den

Behörden in den Kommunen oder in den Bundesländern. Damit die oder der Opferschutzbeauftragte von Nordrhein-Westfalen bei der Koordinierung opferschutzbezogener Maßnahmen in Großeinsatzlagen effektiv mitwirken kann, sind aus Sicht der Psychotherapeutenkammer NRW eindeutige Aufgaben- und Kompetenzbeschreibungen aller bei diesen Ereignissen beteiligten Institutionen und Professionen zu prüfen und ggf. neu aufzustellen. Der Aufbau übersichtlicher Strukturen in Großeinsatzlagen würde zu einer großen Entlastung der Betroffenen wie auch der Helfenden führen und ihnen wichtige Ressourcen zur besseren Versorgung erschließen. Die Kommission „Großschaden/Notfallpsychotherapie“ der Psychotherapeutenkammer NRW erarbeitet derzeit ein Konzept dazu, wie die Profession in diesem Sinne in die Notfallversorgung einzubinden wäre.

In dem Gesetzentwurf bleibt offen, wie das „Screening“ durchgeführt werden soll, mit dem entschieden wird, wem, welche Maßnahme, zu welchem Zeitpunkt aus fachlicher Sicht in und nach der Akutphase anzubieten ist. Es wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass Frau Auchter-Mainz und ihr Team über besondere Kenntnisse der behördlichen und ehrenamtlichen Einsatzstrukturen der psychosozialen Notfallversorgung und der Regelversorgungsstrukturen verfügen. Die Prüfung einer Behandlungsindikation kann so jedoch nicht erfolgen. Aus Sicht der Psychotherapeutenkammer NRW setzen die entsprechenden Entscheidungen spezifische Fachkenntnisse und interdisziplinären Sachverstand voraus. Die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind gern bereit, sich im Bedarfsfall bei diesem Punkt fachlich einzubringen, damit die Hilfen individuell passend erfolgen können.

Die professionelle Indikationsstellung ist der Psychotherapeutenkammer NRW auch deshalb ein Anliegen, weil immer wieder - wie zuletzt auch bei der Flutkatastrophe - die Erfahrung gemacht wird, dass Scharlatane die Notlage der psychisch belasteten Menschen ausnutzen und ihnen wirkungslose oder schädliche Maßnahmen empfehlen. Vor diesem Hintergrund sollten ggf. für die Hilfeleistenden Qualifikationsmindeststandards festgelegt werden.

Fazit

Das Bewusstsein für die psychischen Belastungen von Menschen, die unmittelbar oder mittelbar mit sie überfordernden Ereignissen konfrontiert wurden, hat sich in den letzten Jahren geschärft. Die unterschiedlichen Opferbelange sind in den Fokus gerückt und es besteht Konsens darüber, dass nicht nur physische Verletzungen, sondern auch die psychischen Auswirkungen belastender Ereignisse einer angemessenen Versorgung

bedürfen. Die langfristigen seelischen Folgen sind häufig gravierender als angenommen und werden zu oft unterschätzt.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Psychotherapeutenkammer NRW den von der Landesregierung vorgelegten Entwurf des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ausdrücklich. Für einen effektiven Opferschutz ist die Verstetigung und Förderung einer zentralen Anlaufstelle in Form des Amtes der oder des Opferschutzbeauftragten in Nordrhein-Westfalen dringend zu empfehlen. Dabei muss das Amt der oder des Opferschutzbeauftragten mit den bestehenden und noch auszubauenden Versorgungsstrukturen eng verzahnt werden, um eine reibungslose und umfassende Versorgung der betroffenen psychisch belasteten Menschen zu gewährleisten.